

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 25. September 1948

15. Stück

27. Gesetz: Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen.

27.

Gesetz vom 16. Juli 1948, betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Stadtgesetz vom 22. Mai 1936, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 28, betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, mit Ausnahme der §§ 19 und 21, und die zu seiner Durchführung erlassene Verordnung des Bürgermeisters vom 3. Juli 1936, G. Bl. der Stadt Wien Nr. 29, mit Ausnahme des § 9, werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2.

(1) Die infolge der Einführung oder der Aufhebung der Reichskulturkammergesetzgebung aus formalrechtlichen Gründen erloschenen Berechtigungen zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen sowie Berechtigungen, deren der Inhaber aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus politischen Gründen verlustig wurde, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Bescheid wieder in Kraft gesetzt werden.

(2) Die wieder in Kraft gesetzten Berechtigungen gelten als Berechtigungen im Sinne des Stadtgesetzes.

§ 3.

(1) Die Wiederinkraftsetzung (§ 2) ist unbeschadet der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, B. G. Bl. Nr. 25/47, nur zulässig, wenn die Berechtigung vor dem 15. Juni 1938 erlangt wurde und auf einen nach Bezirk, Straße und Hausnummer oder Grundbuchseinlagezahl bezeichneten, geeigneten Standort lauter oder auf einen so bezeichneten, geeigneten Standort eingeschränkt wird. Diese Einschränkung ist in dem Bescheid auszusprechen. Die Prüfung der Eignung des Standortes erfolgt nach den Vorschriften des Stadtgesetzes.

(2) Um die Wiederinkraftsetzung ist bei der nach dem Stadtgesetz zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, von Heimkehrern spätestens vier Wochen nach ihrer Rückkehr, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich anzusuchen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Wiederinkraftsetzung besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. (1) und (2), wenn überdies

- a) die Berechtigung vor dem 13. März 1938 erlangt wurde,
- b) ihre Erlangung glaubhaft gemacht wird und
- c) kein Grund vorliegt, der die Entziehung oder die Zurücknahme nach § 14 des Stadtgesetzes rechtfertigen würde.

§ 4.

Personen, die nach dem 14. Juni 1938 eine Tanzlehrerbewilligung nach den reichsrechtlichen Vorschriften erlangt haben, können eine Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen nach dem wieder in Kraft gesetzten Stadtgesetz nur erlangen, wenn sie die in diesem vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen; von der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann Abstand genommen werden, wenn die nach den reichsrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung auf eine am 15. Juni 1938 aufrecht bestandene inhaltsgleiche österreichische Berechtigung des gleichen Inhabers zurückgeht.

§ 5.

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für Geschäftsführer, Pächter und Fortbetriebsberechtigte. Bei Fortbetrieben ist der Zeitpunkt der Erlangung der ursprünglichen Bewilligung, nicht der der Erlangung des Fortbetriebsrechtes maßgebend.

(2) Der Geltendmachung eines Fortbetriebsrechtes [Abs. (1)] steht es nicht entgegen, daß der Inhaber der Bewilligung erst nach deren Erlöschen oder Verlust gestorben ist.

§ 6.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Bescheide über die Eignung der Betriebsräume zum Unterricht in Gesellschaftstänzen behalten, wenn sich die Betriebsverhältnisse nicht oder nur unwesentlich geändert haben, ohne Rücksicht auf einen Wechsel des Betriebsinhabers ihre Geltung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Körner

Kritscha

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. — P. Z. 110/48/8